

Empfehlungen

des Arbeitsausschusses der Sozialdezernenten Westfalen-Lippe zur Abgrenzung der sachlichen Zuständigkeit bei wohnbezogenen Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 5 AV-SGB XII NRW

Stand: 01.02.2011

Vorbemerkungen

Die Rahmenvereinbarung NRW über die Leistungen der Eingliederungshilfe und die Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach dem SGB XII, die im Dezember 2009 zwischen den Kommunalen Spitzenverbänden in NRW und den beiden Landschaftsverbänden abgeschlossen wurde, enthält in den Anlagen 2 und 3 Empfehlungen zur Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen den örtlichen und überörtlichen Trägern der Sozialhilfe.

In Westfalen-Lippe wurde nach Beratung im Arbeitsausschuss der Sozialdezernenten Westfalen-Lippe eine gemeinsame Arbeitsgruppe aus Vertretern der regionalen Arbeitsgemeinschaften der örtlichen Träger der Sozialhilfe und des LWL damit beauftragt, weitergehende Empfehlungen zur Konkretisierung der Regelungen der Rahmenvereinbarung zu erarbeiten.

Die hier vorliegenden Empfehlungen sollen bestehende Unsicherheiten in der Zuständigkeitsabgrenzung aufgreifen und wegen des starken Praxisbezugs eine Arbeitshilfe für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialhilfeverwaltung darstellen. Damit soll auch vermieden werden, dass Zuständigkeitsabgrenzungen über eine Vielzahl von Einzelabsprachen oder gar Streitigkeiten im Einzelfall geklärt werden müssen.

Diese Empfehlungen wurden in den regionalen Arbeitsgemeinschaften der örtlichen Träger der Sozialhilfe beraten.

Der Arbeitsausschuss der Sozialdezernenten Westfalen-Lippe hat die Anwendung dieser Empfehlungen in seiner Sitzung am 10. November 2010 beschlossen.

Alle örtlichen Trägern der Sozialhilfe in Westfalen-Lippe und der LWL haben der Anwendung dieser Empfehlungen ab 01.02.2011 schriftlich zugestimmt¹.

Sofern sich durch die Anwendung dieser Empfehlungen in Bestandsfällen Änderungen bei der Beurteilung der sachlichen Zuständigkeit ergeben, sollen zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes keine neuen Kostenerstattungsansprüche für die Zeit bis zum 30.06.2011 zwischen den Empfehlungspartnern geltend gemacht werden. Bereits eingeleitete Kostenerstattungsverfahren sollen im Sinne dieser Empfehlungen möglichst einvernehmlich zum Abschluss gebracht werden.

¹ Bitte Besonderheiten in Fußnote 2, 3 und 4 beachten.

Gliederung

- I. Sachliche Zuständigkeit bei Wohnhilfen (Eingliederungshilfe)
- II. Sachliche Zuständigkeit für ergänzende Leistungen (Annex-Leistungen bei der Eingliederungshilfe)
- III. Sachliche Zuständigkeit bei Hilfen für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten

Anhang

- Leistungstypenkatalog zum Landesrahmenvertrag NRW - stationär
- Beschreibung des Leistungstyps 24 (Auszug aus dem Landesrahmenvertrag NRW - stationär)
- Beschreibung der Leistungstypen D, E, F, G, I (Auszug aus dem Landesrahmenvertrag NRW - ambulant)

I. Sachliche Zuständigkeit bei Wohnhilfen (Eingliederungshilfe)

Für die Leistungen in (ambulanten oder stationären) betreuten Wohnformen im Rahmen der Eingliederungshilfe ist die sachliche Zuständigkeit des öSHTr. gegeben, soweit sich nicht aus der nachfolgenden Darstellung die sachliche Zuständigkeit des LWL ergibt:

1. Der LWL ist für Eingliederungshilfeleistungen in **stationär betreuten Wohnformen** für Personen bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres zuständig (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a AV-SGB XII). Stationär betreute Wohnformen im Rahmen der Eingliederungshilfe ergeben sich aus der Beschreibung der Leistungstypen (LT) des Landesrahmenvertrags (LRV) NRW stationär. Zu diesen Wohnformen zählen Angebote der LT 5 - 21 LRV NRW stationär. Bei der Betreuung außerhalb von NRW sind die jeweiligen vertraglichen Regelungen zu beachten.

In Ausnahmefällen (z.B. für eine Übergangszeit bis zum Umzug in eine geeignete Einrichtung) werden stationäre Eingliederungshilfeleistungen zum Wohnen auch in stationären Pflegeeinrichtungen nach § 72 Abs. 2 SGB XI, in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (über Tag und Nacht) nach § 45 Abs. 1 SGB VIII, in Krankenhäusern oder Rehabilitationseinrichtungen nach § 107 SGB V oder in sonstigen stationären Einrichtungen (z.B. Internaten, Berufsförderungswerken) erbracht.

Der LWL ist auch zuständig, wenn die Hilfe in einer stationär betreuten Wohnform notwendig ist, aber wegen der Besonderheiten des Einzelfalles nicht oder noch nicht in einer geeigneten stationären Einrichtung durchgeführt werden kann. Eine stationär betreute Wohnform ist nicht notwendig, wenn die Hilfe bedarfsgerecht ambulant in einer (Pflege-) Familie oder durch eine (Pflege-) Person durchgeführt werden kann.

2. Der LWL bleibt für die Eingliederungshilfeleistung in stationär betreuten Wohnformen zuständig, wenn die Person das 65. Lebensjahr vollendet hat und zwischen Vollendung des 64. und 65. Lebensjahres ununterbrochen (12 Monate) stationäre Eingliederungshilfe erhalten hat (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b AV-SGB XII).

3. Der LWL ist für Eingliederungshilfeleistungen in **ambulant betreuten Wohnformen** für volljährige Personen bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres zuständig (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 AV-SGB XII)².

Ambulant betreute Wohnformen im Rahmen der Eingliederungshilfe ergeben sich aus der Beschreibung der Leistungstypen des LRV NRW ambulant. Zu diesen Wohnformen zählen Angebote der LT „G“ (individuelle Schwerstbehindertenbetreuung) und „I“ (betreutes Wohnen). Bei der Betreuung außerhalb von NRW sind die jeweiligen vertraglichen Regelungen zu beachten.

² Die **Stadt Herne**, die **Stadt Gelsenkirchen** und der **Kreis Gütersloh** haben einen Vorbehalt bei der Altersgrenze geltend gemacht. Der **Kreis Olpe** lehnt Nr. I.3 Satz 1 ab.

Daher ist bei Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und ihren für die örtliche Zuständigkeit maßgeblichen Aufenthaltsort in der Stadt Herne, der Stadt Gelsenkirchen, dem Kreis Gütersloh oder dem Kreis Olpe haben bzw. hatten, stets eine Einzelfallprüfung der sachlichen Zuständigkeit durchzuführen.

Siehe auch Erläuterungen in Fußnote 3.

Die Leistung ist i.d.R.

- durch einen Dienst, der eine Vereinbarung nach §§ 75 ff. SGB XII unter Einchluss der LT „G“ bzw. „I“ mit dem LWL abgeschlossen hat oder
- bei Pflegefamilien im Rahmen der Familienpflege für erwachsene Menschen mit Behinderung nach den Richtlinien des LWL

zu erbringen.

Bei Personen des LT „G“ ist eine Leistungserbringung im Rahmen des sogenannten Arbeitgebermodells möglich.

Die Betreuung in der **Herkunftsfamilie/Pflegefamilie** gilt als ambulant betreute Wohnform der Eingliederungshilfe, wenn mit den Leistungen Ziele verfolgt werden, die über eine bloße Entlastung der Betreuungspersonen von der Beaufsichtigung und Pflege hinausgehen. Dazu zählen pädagogische Hilfen, die im Rahmen einer Ziel- und Maßnahmeplanung der Verselbstständigung dienen, vor allem durch Informations- und Beratungsleistungen, und die unmittelbar beim Bedarf des Menschen mit Behinderung ansetzen. Isolierte Maßnahmen der Familienunterstützung (FuD/FuH) oder Familienentlastung (FeD/FeH) begründen i.d.R. keine ambulant betreute Wohnform, weil der Entlastungsaspekt der Angehörigen im Vordergrund steht.

Bei Personen, die in der Herkunftsfamilie/Pflegefamilie betreut werden und die einen Hilfebedarf des LT „G“ (individuelle Schwerstbehindertenbetreuung) haben, ist i. d. R. von einer ambulant betreuten Wohnform i.S.d. Eingliederungshilfe auszugehen. Abweichend vom Regelfall ist die Zuständigkeit des LWL jedoch nicht gegeben, sofern der Hilfebedarf, der durch Leistungen der Sozialhilfe gedeckt werden soll, nur in der Planung und Durchführung von Freizeitaktivitäten besteht; eine entsprechende Leistung mag zwar eine notwendige Ergänzung des Unterstützungssettings sein, es fehlt jedoch an der Zielgerichtetheit der Leistung zur Ermöglichung oder Sicherung des Wohnens (siehe FuH/FeH).

Das Ziel eines baldigen Auszugs aus der Wohnung der Herkunftsfamilie/Pflegefamilie ist keine Voraussetzung für die Erbringung der Leistung.

4. Der LWL ist auch für die Eingliederungshilfeleistung in ambulant betreuten Wohnformen zuständig, wenn die Person das 65. Lebensjahr vollendet hat und der entsprechende Bedarf vor Vollendung des 65. Lebensjahres bekannt war (i. S. d. § 18 SGB XII)³.

Das gilt auch dann, wenn die ambulante Leistung erst nach Vollendung des 65. Lebensjahres einsetzt, bis dahin jedoch bereits ein Hilfebedarf in einer stationär betreuten Wohnform im Rahmen der Eingliederungshilfe bestand.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass der öSHTr. für allen „Neuanträge“ zuständig ist für Personen, die einen wie auch immer gearteten Unterstützungs- und Hilfebedarf zu einem Zeitpunkt formulieren, an dem sie das 65. Lebensjahr vollendet haben, sofern dieser nicht vorher bekannt geworden ist. Ob und welche Leistungen nach dem SGB XII notwendig sind, prüft und entscheidet der öSHTr. sodann eigenständig.

³ In der gemeinsamen Arbeitsgruppe der öSHTr. und des LWL bestand bei der Erarbeitung dieser Empfehlungen Einigkeit darüber, dass § 2 Abs. 1 Nr. 2 AV-SGB XII NRW - anders als Nr. 1 - keine Altersbegrenzung bei der Vollendung des 65. Lebensjahres der berechtigten Person in der Zuständigkeitszuweisung enthält. Im Sinne einer klaren Zuständigkeitsabgrenzung anhand des „harten“ Kriteriums des Alters und unter Berücksichtigung der Steuerungsverantwortung der öSHTr. im stationären Bereich für Personen ab Vollendung des 65. Lebensjahres erscheint die getroffene Empfehlung - auch im Vergleich zu generalisierten Abgrenzungsalternativen, die am konkreten Hilfebedarf im Einzelfall („weiches“ Kriterium) anknüpfen - jedoch als gerechtfertigt.

Zu Besonderheiten einzelner Kommunen und Kreise siehe Fußnote 2.

5. Der LWL ist für alle anderen Leistungen (Annex-Leistungen) nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII zuständig, solange er tatsächlich Leistungen im Rahmen der Zuständigkeit nach den Nrn. 1 - 4 erbringt (Rechtsgrundlagen: stationär: § 97 Abs. 4 SGB XII; ambulant: § 2 Abs. 1 Nr. 2 AV-SGB XII); bei ambulanten Eingliederungshilfeleistungen zum Wohnen gilt dies mit der Einschränkung, dass die anderen Leistungen notwendig sein müssen, um das selbstständige Wohnen zu ermöglichen oder zu sichern (siehe dazu unter II.).

6. Über die in Nr. 5 genannten Leistungen hinaus ist der LWL
 - bei stationären Leistungen auch für Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII zuständig (§ 97 Abs. 4 SGB XII) und
 - bei ambulanten Leistungen auch für Leistungen nach dem 3. Kapitel SGB XII zuständig (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 AV-SGB XII).

II. Sachliche Zuständigkeit für ergänzende Leistungen (Annex-Leistungen) und in Sonderfällen

1. Tagesstrukturierende Maßnahmen (LT 24 LRV NRW stationär)⁴

Die sachliche Zuständigkeit des LWL ist bei folgenden Fallgestaltungen gegeben:

- a) Der Leistungsberechtigte erhält Hilfen in einer stationär betreuten Wohnform vom LWL und bedarf Hilfe zur Tagesstrukturierung, weil er eine WfbM nicht besuchen kann (§ 97 Abs. 4 SGB XII).
- b) Der Leistungsberechtigte erhält vom LWL Hilfen in einer ambulant betreuten Wohnform. Die Werkstattfähigkeit ist nicht gegeben. Nach den zugrunde liegenden Feststellungen zum Hilfebedarf sind tagesstrukturierende Hilfen zur Unterstützung der Zielerreichung des ambulant betreuten Wohnens notwendig und durch die Teilnahme an den tagesstrukturierenden Angeboten verringert sich die Zahl der sonst notwendigen Fachleistungsstunden. Dies muss im Protokoll der Hilfeplankonferenz entsprechend dokumentiert sein.
- c) In besonders gelagerten Fällen leistet der LWL tagesstrukturierende Hilfen auch dann, wenn nicht gleichzeitig Leistungen in betreuten Wohnformen erbracht werden. Voraussetzung dafür ist, dass
 - der Leistungsberechtigte zu der im LT 24 beschriebenen Zielgruppe gehört und
 - der Fachausschuss der WfbM festgestellt hat, dass wegen Art und Schwere der Behinderung und ihrer Folgen (zurzeit) eine Förderung bzw. Beschäftigung in der WfbM nicht möglich ist, oder die Altersgrenze für die Weiterbeschäftigung in WfbM überschritten ist und
 - ohne die tagesstrukturierende Maßnahme in naher Zukunft eine vollstationäre Hilfe unumgänglich wäre.

Bei allein stehenden Leistungsberechtigten soll zum Nachweis des drohenden vollstationären Hilfebedarfs eine begründete fachliche Stellungnahme zur Notwendigkeit tagesstrukturierender Hilfen und zur Ungeeignetheit anderer Leistungen des ambulant betreuten Wohnens eingeholt werden.

Bei Leistungsberechtigten, die durch Personen der Haushaltsgemeinschaft betreut werden, muss der vollstationäre Hilfebedarf wegen einer Überforderung der Betreuungsperson drohen. Die Überforderung der betreuenden Personen muss in diesem Falle anhand objektiv nachprüfbarer Kriterien nachgewiesen werden (denkbar sind z. B. Krankheiten („Burn-out-Syndrom“, schwere chronische Erkrankungen u.ä.) oder berufliche Belastungen). Dagegen reicht es nicht aus, wenn durch die tagesstrukturierende Maßnahme ein allgemeiner Entlastungseffekt bei den betreuenden Personen erreicht wird. Notwendig ist vielmehr, dass vor dem Zeitpunkt der Be-

⁴ Tagesstrukturierende Maßnahmen im Rahmen des LT 24 wurden zwar nach dem Landesrahmenvertrag NRW stationär vereinbart, stellen jedoch im Einzelfall isoliert, ohne Bezug zu einer gleichzeitigen stationären Leistung nach den LT 9 bis LT 19 kein (teil-) stationäres, sondern ein ambulantes Leistungsangebot dar, so dass die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe im Regelfall nicht gegeben ist. Der fehlende eigenständige Charakter als (teil-) stationäres Leistungsangebot ergibt sich sowohl aus der beschriebenen Zielgruppe, als auch aus der Beschreibung von Art und Umfang der Leistung des LT 24.

Der **Kreis Olpe** hat Vorbehalte bei Nr. II.1. Daher ist bei Personen, die ihren für die örtliche Zuständigkeit maßgeblichen Aufenthaltsort im Kreis Olpe haben bzw. hatten, stets eine Einzelfallprüfung der sachlichen Zuständigkeit durchzuführen.

darfserhebung bei den Betreuungspersonen bereits objektiv nachvollziehbare Gründe vorliegen, die es sehr wahrscheinlich machen, dass es ohne eine regelmäßige tagesstrukturierende Maßnahme innerhalb eines absehbaren Zeitraumes zu einem völligen Ausfall der Betreuung kommen würde.

2. Für die Unterstützung der Beschäftigung in **Zuverdienstfirmen** kommt die sachliche Zuständigkeit des LWL nur ausnahmsweise in Betracht, wenn der Leistungsberechtigte vom LWL Hilfen in einer ambulant betreuten Wohnform erhält Nr.II.1. Buchstabe b gilt entsprechend.
3. Die **Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM)** ist eine teilstationäre Einrichtung. Die Zuständigkeit des LWL ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a AV-SGB XII.
Soweit im Einzelfall ausnahmsweise eine Betreuung in der WfbM über das 65. Lebensjahr hinaus erforderlich ist, besteht die sachliche Zuständigkeit des LWL nur,
 - a) wenn der Leistungsberechtigte zugleich Hilfen in einer stationär betreuten Wohnform vom LWL erhält und der Hilfe zur Tagesstrukturierung bedarf, die in der stationären Wohnform oder auf andere Art und Weise nicht geleistet werden kann (§ 97 Abs. 4 SGB XII), oder
 - b) wenn der Leistungsberechtigte zugleich Hilfen in einer ambulant betreuten Wohnform vom LWL erhält und nach den zugrunde liegenden Feststellungen zum Hilfebedarf tagesstrukturierende Hilfen zur Unterstützung der Zielerreichung des ambulant betreuten Wohnens notwendig sind und dadurch die Zahl der sonst notwendigen Fachleistungsstunden verringert wird. Dies muss im Protokoll der Hilfeplankonferenz entsprechend dokumentiert sein. Die Zuständigkeit ergibt sich dann aus § 2 Abs. 1 Nr. 2 AV-SGB XII und nicht aus § 2 Abs. 1 Nr. 1 AV-SGB XII.
4. Für die Kosten des **Behindertenfahrdienstes** ist der LWL nur sachlich zuständig, wenn er tatsächlich Leistungen in ambulant oder stationär betreuten Wohnformen erbringt (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 AV-SGB XII bzw. § 97 Abs. 4 SGB XII). Die Organisation des Fahrdienstes obliegt den Kreisen oder Kommunen.
5. Für die Kosten einer ambulanten **hauswirtschaftlichen Hilfe** oder für **häusliche Pflege** ist die sachliche Zuständigkeit des LWL nur gegeben, wenn ein weiterer Bedarf im Rahmen der Eingliederungshilfe nach den Nrn. I.3 - 4 besteht. Besteht der Bedarf ausschließlich in der hauswirtschaftlichen Versorgung oder zusammen mit anderen Pflegebedarfen, ist die Leistung als „Hilfe zur Pflege“ in der originären Zuständigkeit des öSHTr. zu erbringen.
6. Für **Einzelmaßnahmen zur Verbesserung der Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben** (therapeutische Ferienfreizeit etc.) ist die sachliche Zuständigkeit des LWL nur gegeben, wenn ein weiterer Bedarf im Rahmen der Eingliederungshilfe nach den Nrn. I.1 - 4 besteht.

III. Sachliche Zuständigkeit bei Hilfen für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten

Für die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII ist die sachliche Zuständigkeit des öSHTr. gegeben, soweit sich nicht aus der nachfolgenden Darstellung die sachliche Zuständigkeit des LWL ergibt:

1. Der LWL ist für **teilstationäre und stationäre Leistungen** nach § 67 ff. SGB XII für Personen bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres zuständig (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a AV-SGB XII). Die Beschreibung der Leistungen ergibt sich aus den LT 26 - 32 LRV NRW stationär.

Bei der Betreuung außerhalb von NRW sind die jeweiligen vertraglichen Regelungen zu beachten.

2. Der LWL ist für **ambulante Leistungen** nach § 67 ff. SGB XII für Personen bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres zuständig, wenn sie dazu dienen, Hilfe in einer teilstationären oder stationären Einrichtung zu verhindern (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b AV-SGB XII).

Von einer Verhinderung der Hilfe in einer teilstationären oder stationären Einrichtung ist dann auszugehen, wenn Leistungen des LT „E“ LRV NRW ambulant erbracht werden und wenn im Einzelfall im Rahmen des Hilfeplanverfahrens festgestellt worden ist, dass dies die adäquate Hilfe ist. Der LWL ist in der Regel nur zuständig für Hilfen an Personen, die in einer Wohnung mit eigenem Mietvertrag leben oder bei denen der Bezug einer eigenen Wohnung innerhalb der nächsten zwei Monate angestrebt wird. Mit „angestrebt“ ist gemeint, dass die Unterzeichnung eines eigenen Mietvertrages kurz vor dem Abschluss steht und somit eine sehr konkrete Aussicht auf den Bezug einer eigenen Wohnung innerhalb der nächsten zwei Monate besteht.

Der LWL ist ferner zuständig, wenn

- vorübergehend eine ambulante Betreuung in einer vom Leistungsanbieter angemieteten Wohnung mit dem Ziel des baldigen Eintritts der leistungsberechtigten Person als Hauptmieter erfolgt. Voraussetzung ist, dass die leistungsberechtigte Person einen eigenen (Unter-) Mietvertrag mit vollen Mieterrechten und -pflichten mit dem Leistungsanbieter hat; eine Nutzungsvereinbarung oder ein Überlassungsvertrag reichen als rechtliche Grundlage nicht aus, oder
- der Leistungsberechtigte durch die Ordnungsbehörde in die Wohnung eingewiesen wurde, weil der Eigentümer zum Abschluss eines Mietvertrags nicht bereit ist. Dies ist nachzuweisen.

Für ambulante Begleithilfen bzw. aufsuchende Hilfen für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten - Leistungstyp „F“ LRV NRW ambulant – ist der LWL als überörtlicher Träger der Sozialhilfe sachlich nicht zuständig.

Der LWL ist auch nicht zuständig für die Leistungen der Städte, Gemeinden oder Kreise,

- die von deren allgemeinen Sozialdiensten oder Fachstellen für Wohnungsnotfälle erbracht werden,
- die von ihnen oder ihren beauftragten Stellen für Wohnungsnotfälle junger Menschen nach dem SGB VIII erbracht werden,
- die für ein niedrighschwelliges Angebot erbracht werden (z. B. Tagesaufenthalte, Übernachtungsstellen).

Bei der Betreuung außerhalb von NRW sind die jeweiligen vertraglichen Regelungen zu beachten.

3. Bei stationären Leistungen nach Nr. III.1 umfasst die Zuständigkeit alle weiteren Leistungen nach dem SGB XII (§ 97 Abs. 4 SGB XII).
4. Für den LT „D“ LRV NRW ambulant (Fachberatung) ist die gemeinsame Zuständigkeit der öSHTr. und des LWL gegeben. Über den Abschluss von Vereinbarungen und die Finanzierung der Beratungsstellen verständigen sich die zuständigen Träger bilateral; die Finanzierung erfolgt unabhängig vom Einzelfall i. d. R. je zur Hälfte.
5. In Frauenhäusern werden keine stationären Leistungen nach III.1 erbracht. Dies ergibt sich ausdrücklich aus § 2 Abs. 5 der VO zu § 69 SGB XII⁵. Ambulante Leistungen nach III.2 kommen allenfalls nach dem Auszug aus dem Frauenhaus in eine eigene Wohnung in Betracht. Die während des Aufenthalts im Frauenhaus in unterschiedlicher Intensität geleisteten ambulanten fachlichen Hilfen dienen nicht der Verhinderung von Hilfen in einer teilstationären oder stationären Einrichtung i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b AV-SGB XII.

⁵ Sofern in sehr seltenen Fällen ein Hilfebedarf nach §§ 67 ff. SGB XII in einem Frauenhaus geltend gemacht wird, sind die Leistungen zur Sicherung der (möglichst baldigen) Hilfe außerhalb des Frauenhauses im Rahmen des Hilfeplanverfahrens festzustellen.

Anhang

- Leistungstypenkatalog zum Landesrahmenvertrag NRW - stationär
- Beschreibung des Leistungstyps 24 (Auszug aus dem Landesrahmenvertrag NRW - stationär)
- Beschreibung der Leistungstypen D, E, F, G, I (Auszug aus dem Landesrahmenvertrag NRW - ambulant)

Leistungstypenkatalog zum Landesrahmenvertrag NRW - stationär

Anlage 1 zu § 11 Abs. 1 Landesrahmenvertrag

Münster, 9. Juni 2000

Art und Anzahl der Leistungstypen* • für Einrichtungen der Behindertenhilfe und für stationäre Einrichtungen der Hilfe für Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten in Nordrhein-Westfalen

I. Heilpädagogische Tageseinrichtungen und Schwerpunkteinrichtungen

| | | |
|-------|---|--|
| LT 1: | Maßnahmen der Eingliederungshilfe für Kinder mit körperlichen, geistigen, seelischen und mehrfachen Behinderungen in heilpädagogischen Tageseinrichtungen | |
|-------|---|--|

| | | |
|-------|--|--|
| LT 2: | Maßnahmen der Eingliederungshilfe für Kinder mit Sprachbehinderungen in heilpädagogischen Tageseinrichtungen | |
|-------|--|--|

| | | |
|-------|--|--|
| LT 3: | Maßnahmen der Eingliederungshilfe für Kinder mit Sinnesbehinderungen in heilpädagogischen Tageseinrichtungen | |
|-------|--|--|

| | | |
|-------|---|--|
| LT 4: | Maßnahmen der Eingliederungshilfe für Kinder mit Behinderungen in integrativen und Schwerpunkteinrichtungen | |
|-------|---|--|

II. Wohnangebote für Kinder und Jugendliche

| | | |
|-------|--|--|
| LT 5: | Wohnangebote der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit körperlichen, geistigen und seelischen Behinderungen | |
|-------|--|--|

| | | |
|-------|---|--|
| LT 6: | Wohnangebote der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Sinnesbehinderungen | |
|-------|---|--|

| | | |
|-------|--|--|
| LT 7: | Wohnangebote der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit schweren Mehrfachbehinderungen | |
|-------|--|--|

| | | |
|-------|---|--|
| LT 8: | Befristete heilpädagogische Förder- und Wohnangebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen | |
|-------|---|--|

III. Wohnangebote für Erwachsene mit Behinderungen

| | | |
|--------|--|--|
| LT 9: | Wohnangebote für Erwachsene mit geistigen Behinderungen | |
| LT 10: | Wohnangebote für Erwachsene mit geistiger Behinderung und hohem sozialen Integrationsbedarf | |
| LT 11: | Wohnangebote für Erwachsene mit körperlichen oder mehrfachen Behinderungen | |
| LT 12: | Wohnangebote für Erwachsene mit komplexen Mehrfachbehinderungen | |
| LT 13: | Wohnangebote für gehörlose bzw. hörbehinderte Erwachsene | |
| LT 14: | Wohnangebote für Erwachsene mit der fachärztlichen Diagnose Autismus | |
| LT 15: | Wohnangebote für Erwachsene mit psychischen Behinderungen | |
| LT 16: | Wohnangebote für Erwachsene mit psychischer Behinderung (aufgrund einer chronischen psychischen Erkrankung oder einer chronischen Abhängigkeitserkrankung) und hohem sozialen Integrationsbedarf | |
| LT 17: | Wohnangebote für Erwachsene mit Abhängigkeitserkrankungen | |
| LT 18: | Wohnangebote für Erwachsene mit chronischen Abhängigkeitserkrankungen und Mehrfachbehinderungen | |
| LT 19: | Wohnangebote für Erwachsene, die aufgrund chronischen Mißbrauchs illegaler Drogen wesentlich behindert im Sinne des SGB XII sind (i. d. R. i. V. mit Methadon-Substitution) | |
| LT 20: | Befristete heilpädagogische Förder- und Wohnangebote für Erwachsene mit Behinderungen | |
| LT 21: | Maßnahmen der sozialen und medizinisch-beruflichen Rehabilitation für Erwachsene mit | |

| | | |
|--|---------------------------|--|
| | psychischen Behinderungen | |
|--|---------------------------|--|

IV. Tagesstrukturierende Angebote für Erwachsene mit Behinderungen

| | | |
|--------|---------------------------------------|--|
| LT 22: | Tagesstätten für psychisch Behinderte | |
|--------|---------------------------------------|--|

| | | |
|--------|---|--|
| LT 23: | Einrichtungsinterne tagesstrukturierende Maßnahmen für Erwachsene mit Behinderungen | |
|--------|---|--|

| | | |
|--------|--|--|
| LT 24: | Einrichtungsinterne tagesstrukturierende Maßnahmen für Erwachsene mit Behinderungen in eigenständigen Organisationseinheiten | |
|--------|--|--|

V. Arbeits- und Betreuungsangebote für Erwachsene mit Behinderungen

| | | |
|--------|--|-------|
| LT 25: | Arbeits- und Betreuungsangebote für Erwachsene mit Behinderungen im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen | 4 HBG |
|--------|--|-------|

VI. Angebote der stationären Hilfe für Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten

| | | |
|--------|---|--|
| LT 26: | Beratung und persönliche Unterstützung für erwerbsfähige Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten | |
|--------|---|--|

| | | |
|--------|--|--|
| LT 27: | Wohnen für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten mit intensiver persönlicher Betreuung und Beratung | |
|--------|--|--|

| | | |
|--------|--|--|
| LT 28: | Hilfen für junge Erwachsene in besonderen sozialen Schwierigkeiten | |
|--------|--|--|

| | | |
|--------|---|--|
| LT 29: | Integrationshilfen für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten ohne Tagesstrukturierung | |
|--------|---|--|

| | | |
|--------|---|--|
| LT 30: | Hilfen für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten mit psychischen Beeinträchtigungen und Suchtproblematik | |
|--------|---|--|

| | | |
|--------|---|--|
| LT 31: | Hilfen für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten mit erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen | |
|--------|---|--|

| | | |
|--------|---|--|
| LT 32: | Sozialtherapie für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten mit einer Suchterkrankung | |
|--------|---|--|

**Beschreibung des Leistungstyps 24
(Auszug aus dem Landesrahmenvertrag NRW - stationär)**

**Leistungstyp 24
Einrichtungsinterne, tagesstrukturierende Maßnahmen für Erwachsene mit Behinderungen in eigenständigen Organisationseinheiten¹⁸**

Zielgruppe

Erwachsene Menschen mit wesentlichen seelischen, körperlichen, geistigen bzw. mehrfachen Behinderungen, die (in der Regel) stationäre Hilfe im Rahmen einer Wohneinrichtung der Leistungstypen 9 bis 19 erhalten.

Die Personen der Zielgruppe haben für den überwiegenden Teil der Woche einen Bedarf an gezielter und geplanter Förderung und Betreuung im Rahmen eines tagesstrukturierenden Angebotes innerhalb und außerhalb des unmittelbaren Wohnbereiches, welches über die tagesgestaltenden Betreuungsangebote der Leistungstypen Wohnen hinausgeht.

Die Ausgestaltung der Angebote berücksichtigt die unterschiedlichen Zielgruppen und individuellen Hilfebedarfe.

Ziele

Überwindung, Linderung und Verhütung von Verschlimmerung behinderungsbedingter Beeinträchtigungen und Förderung der Eingliederung in die Gesellschaft, insbesondere durch

- Schaffung einer klaren Tagesstruktur mit Förderungs- und/oder Beschäftigungscharakter
- Förderung und Erhalt bzw. Wiedergewinnung eines Mindestmaßes an Leistungsfähigkeit und Belastbarkeit in unterschiedlichen Lebensbereichen (z.B. Körperhygiene, Nahrungsaufnahme, persönliche, manuelle und kreative Fähigkeiten)
- Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten zur Förderung der Möglichkeiten zur Gemeinschaftsteilhabe
- Förderung und Erhalt der Kommunikationsfähigkeit
- Teilnahme am gemeinschaftlichen Leben
- Förderung und Erhalt von Handlungskompetenz bei der Gestaltung der eigenen Freizeit
- Förderung und Erhalt der Wahrnehmung des Lebensumfeldes

¹⁸ Eine Kombination der Leistungstypen 23, 24 oder 25 ist ausgeschlossen.

- Förderung und Erhalt sozialer Beziehungen (z.B. zu Gruppenmitgliedern, Angehörigen, sozialem Umfeld) und Gestaltung von gemeinschaftsfördernden Aktivitäten
- Sicherstellung der erforderlichen pflegerischen Hilfen (Begleitung, Toilettengänge, Wäschewechsel, Versorgung nach Anfällen, Unterstützung bei den Mahlzeiten)
- psychosoziale Hilfen (z.B. Bewältigung von Problemen im Umgang mit sich selbst, Bewältigung psychiatrischer Symptomatik)
- Krisenhilfe, Seelsorge und Lebensbegleitung
- Gesundheitsfürsorge (Maßnahmen zur Vermeidung von Körperverletzungen, z.B. wegen Neigung zu Sturzanfällen, Eigen- und Fremdgefährdung, Anfallsdokumentation, Versorgung nach Anfallsgeschehen, Versorgung mit Medikamenten etc.)
- fallbezogene Zusammenarbeit mit den Wohnbereichen

Qualitätsmerkmale

Die folgenden Kriterien sind anzustreben. Die Umsetzung wird zwischen dem Kostenträger und dem Leistungsanbieter vereinbart.

Strukturqualität

- Vorhalten einer eigenständigen Organisationseinheit mit gesonderten Räumen und Personalausstattung, einschließlich einer sachlichen Ausstattung gemäß der vorgehaltenen Angebote
- barrierefreier Zugang und behindertengerechte Ausstattung
- Betreuung auf der Basis eines fixierten Konzeptes
- Sicherstellung der Erreichbarkeit des Angebotes
- flexible organisatorische Dienst- und Angebotsgestaltung
- multiprofessionelle Zusammenarbeit
- gesicherte Abstimmung und Kooperation mit dem Wohnbereich
- regelmäßige Übergabe, Dienst- und Fallbesprechungen
- bedarfsgerechte Fallsupervision
- bedarfsgerechte Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Prozessqualität

- bedarfsorientierte Hilfeleistungen
- Entwicklung, Umsetzung, Überprüfung und Fortschreibung des individuellen Hilfeplans unter weitestgehender Einbeziehung der Betroffenen und unter Berücksichtigung ihrer Biographie
- Dokumentation des individuellen Hilfeprozesses
- fach- und bedarfsgerechte Fortschreibung der Konzeption

- Koordination der verschiedenen Teilaktivitäten im Bezug auf die hilfepangeleitete, individuelle Betreuung

Ergebnisqualität

- Grad der Zufriedenheit der Betroffenen
- regelmäßige Überprüfung und Reflexion des Zielerreichungsgrades gemäß individuellem Hilfeplan
- Überprüfung der fachlichen Angemessenheit und Umsetzung der Maßnahmen

Dokumentation

Die Dokumentation des Leistungsangebotes wird dem zuständigen Sozialhilfeträger im vereinbarten Zeitraum vorgelegt.

Personelle Ausstattung

Festlegung der quantitativen und qualitativen Personalausstattung, die erforderlich ist, um die für diesen Leistungstyp notwendigen Leistungselemente angemessen erbringen zu können, kann erst nach Absprache mit der AG „Finanzen“ und den weiteren Recherchen dort erfolgen.

Zu berücksichtigen ist, dass hier sowohl Stellenanteile in der Wohngruppenbetreuung als auch in der tagesstrukturierenden Maßnahme zur Verfügung stehen.

Sächliche Ausstattung

Ist noch zu erarbeiten.

Beschreibung der Leistungstypen D, E, F, G, I (Auszug aus dem Landesrahmenvertrag NRW - ambulant)

Leistungstyp D - Fachberatung für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten

Zielgruppen

Menschen in besonderen Lebensverhältnissen bzw. Zugehörige zum Personenkreis des § 72 BSHG¹⁹ mit einem Hilfebedarf, der auf kurzfristige Beratung und Begleitung bis zur Aufstellung eines Hilfeplanes einerseits bzw. auf eine kontinuierliche und planmäßige Beratung, Anleitung und Unterstützung andererseits ausgerichtet ist.

Hilfeziele

Ziel der Hilfe ist es, die Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten. Die Beratung und persönliche Unterstützung des Hilfesuchenden und seiner Angehörigen zielt insbesondere auf

- Sicherung regelmäßiger Einkünfte
- Eröffnung des Zugangs zum Sozialleistungssystem
- die Erlangung und Sicherung einer Unterkunft/Wohnung
- Herausführung aus sozialer Isolation
- die Motivierung zur Inanspruchnahme bedarfsgerechter Hilfen
- Erlangung und Erhaltung eines Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses
- Klärung des Hilfebedarfs und der zur Deckung des Bedarfs in Frage kommenden sozialen Leistungen und Hilfe
- Befähigung des Hilfeempfängers, Schwierigkeiten aus eigener Kraft ohne fremde Hilfe zu bewältigen
- Sicherung der Akutversorgung bei Krankheiten
- ggf. Bearbeitung der Suchtproblematik/psychischen Beeinträchtigung mit den Zielen
 - einer Veränderung von individuellen Problemlösungs- und Selbsthilfe-Mustern
 - der Motivation zur Annahme ärztlicher oder therapeutischer Hilfen
 - der Integration in lebensortnahe Hilfeangebote für abhängigkeitsgefährdete Menschen (u. a. Betroffeneninitiativen)

Art und Umfang der Leistung

Information, Beratung und Unterrichtung über die zur Bedarfsdeckung in Betracht kommenden Möglichkeiten und Hilfen, die Klärung des individuellen Hilfebedarfs, Hilfeplanung und Hilfeverträge in längerfristigen Beratungskontakten, Anleitung und Unterstützung bezogen auf Mängellagen in den Lebensbereichen Wohnen, Schulden, Sucht, Arbeit, soziale Teilhabe und Gesundheit.

Qualität

Offenes Beratungsangebot ohne Zugangsvoraussetzungen in zentraler Lage und fußläufiger Erreichbarkeit von Ämtern und ergänzenden Hilfen, an Lebenslagen ausgerichtete Öffnungszeiten, Erreichbarkeit mit ÖPNV, überwiegend Komm-Struktur, Gewährleisten der Erreichbarkeit bei Krisen (in Abhängigkeit von örtlichen und personellen Bedingungen), örtlicher Einzugsbereich, fachlich anerkannte Methodik (z. B. Case-Management), fixiertes Einrichtungskonzept, multiprofessionelle Zusammenarbeit, regelmäßige Übergabe-, Dienstund Fallbesprechungen. Entwickelte Kooperation in der regionalen psychosozialen Versorgung; Vernetzung mit dem örtlichen Krisendienst, Mitwirkung in überregionalen Arbeitskreisen, Beschilderung mit Institution, Sprechstundenzeiten und Krisentelefonnummer, definierte Fallverantwortung innerhalb des Beratungsteams, zeitnahe Hilfebedarfsermittlung, Entwicklung, Umsetzung, Überprüfung und Fortschreibung des individuellen Hilfeplans unter Einbeziehung des Betroffenen und Angehörigen und sonstigen Bezugspersonen, Dokumentation des individuellen Hilfsprozesses, Grad der Zufriedenheit des Klienten (Feedback-Verfahren), regelmäßige Überprüfung und Reflexion des Zielerreichungsgrades gemäß individueller Hilfeplanung bei gleichzeitiger Überprüfung

- der fachlichen Angemessenheit und Korrektheit des Vorgehens
- der den Hilfeprozess beeinflussenden externen Rahmenbedingungen.

Personelle Ausstattung

SozialarbeiterIn ggf. mit Zusatzausbildung

Sächliche Ausstattung

Büro-, Beratungs- und Besprechungsräume, Wartezimmer

Modifikation

Je nach örtlichen Gegebenheiten räumlich getrenntes Beratungsangebot für Männer und Frauen

Leistungstyp E - Betreutes Wohnen für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten

Zielgruppen

Menschen, deren Lebensverhältnisse mit besonderen sozialen Schwierigkeiten verbunden sind und für die Hilfen der Fachberatung nicht ausreichen und Menschen, die im Anschluss an den Aufenthalt in einer stationären Einrichtung nachgehender Hilfen bedürfen. Es sind insbesondere Menschen, die aufgrund von Einschränkungen in ihrer Eigenkompetenz bei der Haushaltsführung und in der sozialen Alltagsbewältigung in ihrer Wohnung teilweise persönliche Hilfen benötigen sowie Personen, die der Beratung und Unterstützung während und nach dem Wechsel in einer Wohnung bedürfen.

Hilfeziele

Ziel der Hilfe ist es, die Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten.

Die Beratung und Unterstützung zielt insbesondere auf die selbständige

- Sicherung der Wohnung,
- Alltagsbewältigung im Wohnumfeld,
- Aufnahme und Gestaltung sozialer Beziehungen und insgesamt auf die
- Integration in übliche Wohn- und Arbeitsverhältnisse ab.

Art und Umfang der Leistung

Hilfeplanung, Unterstützung, Anleitung und Übernahme bei administrativen Tätigkeiten (z. B. Realisierung von Leistungs- und Unterhaltsansprüchen, Beschaffung von Personalpapieren), Beratung, Anleitung und Unterstützung bezogen auf Mängellagen in den Lebensbereichen Wohnen, Schulden, Suchtproblematik, Arbeit, soziale Teilhabe, Gesundheit, ggf. Motivierung zur Inanspruchnahme spezialisierter Beratungsdienste, Organisieren von Haushaltshilfen, Förderung der sozialen Integration in das Wohnumfeld, Sicherung des Zugangs zu Sozialleistungssystemen, Unterstützung bei der Behebung von Bildungsdefiziten. Motivation zur Inanspruchnahme bedarfsgerechter Hilfen.

Qualität

Regionales Einzugsgebiet, Betreuungsumfang entsprechend dem mit der Kostenzusage bestätigten individuellen Hilfebedarf, überwiegend Gehstruktur, an Lebenslagen ausgerichtete Besuchszeiten, fixiertes Einrichtungskonzept, multiprofessionelle Zusammenarbeit, fachlich anerkannte Methode (z. B. Casemanagement), regelmäßige Übergabe-, Dienst- und Fallbesprechungen, entwickelte Kooperation in der regionalen psychosozialen Versorgung, Vernetzung mit dem örtlichen Krisendienst, an Lebenslagen orientierter Hilfeansatz, Abschließen einer Hilfevereinbarung, definierte Fallverantwortung/Bezugspersonensystem, Entwicklung, Umsetzung, Überprüfung und Fortschreibung des individuellen Hilfeplans unter Einbeziehung des Betroffenen und von Angehörigen und sonstigen Bezugspersonen, Dokumentation des individuellen Hilfeprozesses, Grad der Zufriedenheit der Leistungsempfänger (z. B. Feedback-Verfahren), regelmäßige Überprüfung und Reflexion des Zielerreichungsgrades gemäß individueller Hilfeplanung bei gleichzeitiger Überprüfung

- der fachlichen Angemessenheit und Korrektheit des Vorgehens,
- der den Hilfeprozess beeinflussenden externen Rahmenbedingungen.

Personelle Ausstattung

SozialarbeiterInnen/SozialpädagoInnen

Sächliche Ausstattung

Büro- und Verwaltungsräume

Leistungstyp F - Ambulante Begleithilfe/ Aufsuchende Hilfe für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten

Zielgruppen

Menschen, deren Lebensverhältnisse mit besonderen sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, insbesondere Menschen

- die ohne jede Unterkunft oder obdachlos sind,
- die in ihrer (noch) vorhandenen Wohnung verarmen und verwahrlosen,
- die von Kündigungen, Räumungsterminen oder Räumungsklagen bedroht sind,
- die von anderen Diensten nicht erreicht werden

und deren Lebensqualität so geprägt ist, dass ein Hilfebedarf offensichtlich ist, sie jedoch nicht in der Lage sind, ihren Hilfebedarf zu artikulieren oder entsprechende Hilfen in Anspruch zu nehmen.

Hilfeziele

Ziel der Hilfe ist es, die Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten. Die Beratung und persönliche Unterstützung zielt insbesondere auf

- die Motivation und Hinführung zur Inanspruchnahme weiterführender Hilfen,
 - Integration in übliche Wohnverhältnisse,
 - Befähigung zur Bewältigung der alltäglichen Probleme ohne fremde Hilfe,
 - Erhalt der Wohnung,
 - Herstellung des Zugangs zu Regelversorgungssystemen (Gesundheit, materielle Existenzsicherung)
- ab.

Art und Umfang der Leistung

Klärung des individuellen Hilfebedarfs, Ansetzen der Hilfen an der akuten Notsituation, Erstversorgung und Motivationsarbeit, Orientierungshilfen bezogen auf die Mängellagen Wohnen, Arbeit, soziale Teilhabe, Schulden, Gesundheit, Suchterkrankungen, Rechtliche Orientierung, Erschließen von und Hinführung zu zuständigen Leistungs- und Hilfesystemen, Krisenhilfe/ Gesundheitshilfen, Vereinbarung in Form eines Hilfsplanes, Hilfestellung bei der Suche nach einer geeigneten Wohnform einschließlich der Unterstützung in der Bewältigung der lebenspraktischen und sozialen Schwierigkeiten, Beratung, Information und Motivation zur Bewältigung gesundheitlicher Probleme, insbesondere Vermittlung therapeutischer, rehabilitativer und pflegerischer Hilfen, Unterstützung bei der Bewältigung finanzieller Probleme, Anleitung und Unterstützung bei der Bewältigung von Konfliktsituationen, Unterstützung bei der Entwicklung einer der sozialen Eingliederung und der Gesunderhaltung förderlichen Lebensweise und Freizeitgestaltung, Selbsthilfeförderung, in geeigneten Fällen: Unterstützung bei der Behebung von Bildungsdefiziten und der Aufnahme bzw. dem Erhalt von Arbeit bzw. beruflichen Förderungsmaßnahmen

Qualität

Ständig wechselnder, bedarfsgerechter Einsatzort und Einsatzzeit, Zugang zum Milieu, Gehstruktur, bedarfsgerechte Dienstzeiten, Einbindung in die örtliche Wohnungspolitik und Wohnraumversorgung, die kommunale Fachstelle, die regionale Wohnungslosenhilfe und die angrenzenden Hilfebereiche (insbesondere Tagesaufenthaltsmöglichkeiten, Gesundheits- und Suchtkrankenhilfe) sowie die öffentlichen Dienstleistungs- und Versorgungssysteme, fixiertes örtliches Einrichtungskonzept, Rückkoppelung und Stützung durch andere Leistungstypen der Hilfen nach § 72 BSHG¹⁹, entwickelte Kooperation in der regionalen psychosozialen Versorgung, Vernetzung mit dem örtlichen Krisendienst, Einbindung in fachlich anerkannte Methodik (z. B. Casemanagement), regelmäßige Übergabe-, Dienst- und Fallbesprechungen, Einbeziehung von Angehörigen und sonstigen Bezugspersonen (Vermietern); Dokumentation; Grad der Zufriedenheit der Leistungsberechtigten (z. B. Feedback-Verfahren); regelmäßige Überprüfung und Reflexion des Zielerreichungsgrades bei gleichzeitiger Überprüfung der fachlichen Angemessenheit und Korrektheit des Vorgehens der den Hilfeprozess beeinflussenden externen Rahmenbedingungen.

Personelle Ausstattung

SozialarbeiterInnen

Sächliche Ausstattung

Büro- und Verwaltungsräume

Anmerkung:

Der Tagesaufenthalt im Rahmen des § 72 BSHG¹⁹ ist kein eigenständiger Leistungstyp. Dabei wird nicht ausgeschlossen, dass sich ein Tagesaufenthalt als geeignete Maßnahme im Sinne des § 72 BSHG¹⁹ empfehlen kann. Hierüber ist örtlich zu entscheiden.

Leistungstyp G - Individuelle Schwerstbehindertenbetreuung (ISB)

Zielgruppe

Behinderte Personen, die gemäß §§ 39, 40 BSHG¹² und zugleich gemäß §§ 68, 69 ff BSHG¹⁵ anspruchsberechtigt sind, insbesondere der Personenkreis der Menschen mit Behinderung, der einen besonders zeitintensiven Versorgungsbedarf hat.

Ziele

- Teilhabe am gesellschaftlichen Leben
- Verbleib in der eigenen Häuslichkeit
- Befähigung zu einer selbstbestimmten und selbstverantwortlichen Lebensweise
- Vorhandene Fähigkeiten erhalten und fördern
- Die körperliche Befindlichkeit des Einzelnen verbessern bzw. eine Verschlechterung verhüten oder verlangsamen
- Besonderen Versorgungsbedarfen ist im Einzelfall gerecht zu werden

Art und Umfang der Leistungen

- Begleitung, Assistenz, Unterstützung, Beaufsichtigung in allen Lebensbereichen
- vor allem in der Pflege, Hauswirtschaft, Mobilität in Schule, Ausbildung und Beruf, Freizeitgestaltung und anderen Bereichen des täglichen Lebens -
- Hilfeplanung
- Vermittlung weiterer Hilfeangebote, Koordinierung von Hilfeleistungen

Qualitätsmerkmale

Strukturqualität

- Aufsuchende Hilfestellung im Wohnumfeld und außer Haus
- Einsatzdauer bis zu einer 24-Stundenbetreuung
- Geregelter Erreichbarkeit und Vertretung, hohe Verlässlichkeit
- Schriftliche Konzeption, Dienstleistungsbeschreibung, Hilfeplanung und Leistungsdokumentation (entsprechend § 80 SGB X)
- Schriftliche Verträge zwischen Dienst und NutzerInnen

Prozessqualität

- Pflege- und Betreuungsprozess entsprechend den Bedarfen der NutzerInnen unter aktiver Einbeziehung der NutzerInnen
- Berücksichtigung besonderer Betreuungsbedarfe (z. B. Dauerbeatmung) bei
 - Personalzuordnung
 - Dienstbesprechungen, Supervision, Fortbildung

Ergebnisqualität

- Wichtigstes Merkmal ist die Nutzerzufriedenheit

Personelle Ausstattung

- speziell angelerntes ausgebildetes zusatzqualifiziertes Personal bei besonderen Pflege- und Betreuungsbedarfen
- Sozialpädagogische, sozialarbeiterische Leitungskraft insbesondere für die in der Regel komplexe Beratungs- und Leitungstätigkeit

Sächliche Ausstattung

Büro- und Verwaltungsräume

Leistungstyp I - Betreutes Wohnen für Menschen mit psychischen Behinderungen, geistigen und/oder Körper- und Mehrfachbehinderungen, Sinnesbehinderungen und/oder Menschen mit Abhängigkeitserkrankungen in Nordrhein-Westfalen

Vorbemerkung

Der beschriebene Leistungstyp umfasst die verschiedenen Zielgruppen, wobei nicht alle zielgruppenspezifische Besonderheiten beschrieben werden konnten.

Die Zusammenfassung der verschiedenen Zielgruppen bedeutet nicht, dass jeder Leistungsanbieter für alle Zielgruppen ein Angebot vorhalten muss.

Für einzelne Zielgruppen dieser Leistungstypen ist eine Empfehlung einer ausführlichen Leistungsvereinbarung in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe zwischen Städtetag, Landkreistag und Freier Wohlfahrtspflege (Stand: 26.04.1999) erarbeitet worden.

Zielgruppe

Menschen mit psychischen Behinderungen, geistigen und/oder Körper- und Mehrfachbehinderungen, Sinnesbehinderungen und/oder Menschen mit Anhängigkeitserkrankungen im Sinne des § 39 BSHG¹¹ aus einem definierten Einzugsgebiet, die vorübergehend, für längere Zeit oder auf Dauer Unterstützung in der selbständigen Lebensführung und/oder eine stationäre Hilfe nicht, noch nicht oder nicht mehr benötigen.

Ziele

Eröffnung und Erhalt einer weitgehend eigenständigen Lebensführung in der eigenen Häuslichkeit und seinem Umfeld.

Einzelziele sind hier insbesondere

- Beseitigung, Milderung oder Verhütung von Verschlimmerung einer vorhandenen Behinderung oder deren Folgen
- Beschaffung oder Erhalt einer Wohnung
- Förderung einer angemessenen Tagesstruktur und Freizeitgestaltung
- Förderung der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft
- Förderung der Ausübung einer angemessenen Tätigkeit/eines angemessenen Berufs
- Erweiterung der psychosozialen und kommunikativen Kompetenzen
- Förderung der Unabhängigkeit von Betreuung

Art und Umfang der Leistungen

- Intensität und Dauer, einzelfallbezogen ausgerichtet am Ausmaß des individuell vorhandenen Hilfebedarfs
- Betreuung in allen möglichen Wohnformen (Einzelwohnen, Wohngemeinschaften. Wohnen mit Partnern, und/oder Kindern, bei Angehörigen, bei vorübergehenden Wohnungslosigkeit)

Das Betreute Wohnen umfasst direkte, mittelbare und indirekte Betreuungsleistungen.

Direkte Betreuungsleistungen

- (Hilfen zur) Bewältigung/Verminderung von Beeinträchtigungen/Gefährdungen durch die Behinderung/Erkrankung
- (Hilfen bei der) Aufnahme und Gestaltung persönlicher/sozialer Beziehungen
- (Hilfen bei der) Alltagsgestaltung, -bewältigung und Lebensplanung
- Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft
- Krisenintervention (bei Abhängigkeitserkrankungen insbesondere Rückfallvorbeugung und Rückfallbearbeitung)

d. h. einzelfallbezogene Hilfeleistungen, wie Hausbesuche, Kontakte in der Dienststelle, Klinikbesuche bei stationären Aufenthalten, Begleitung von Klienten außerhalb der eigenen Wohnung, telefonische Kontakte mit dem Klienten und Zusatzleistungen, wie Durchführung von Freizeiten, Festen, Gruppenangeboten

Mittelbare Betreuungsleistungen:

Gespräche im sozialen Umfeld des Klienten, Koordination der Hilfeplanung, Organisation des Helferfeldes, Telefonate und Schriftverkehr bezüglich Alltagsangelegenheiten von Klienten, Einzelfalldokumentation, Organisation von Wohnungsrenovierungen und Fallbesprechungen/kollegiale Beratung und Supervision, einzelfallbezogene Tätigkeiten im Vorfeld einer Betreuung und im Rahmen einer Nachbetreuung ehemaliger Klienten.

Indirekte Leistungen:

anteilige Leistungen für Verwaltung, Leitung und Regieaufgaben des Dienstes und des Trägers und die Verknüpfung und Koordination des Angebotes zu regionalen Versorgungsstrukturen und die damit verbundene Öffentlichkeitsarbeit.

Qualitätsmerkmale

Beispielhafte Merkmale für Strukturqualität

- eine allgemeine Beschreibung und eine fachlich ausdifferenzierte Konzeption des Dienstes
- Definition von Aufnahme- sowie Ausschlusskriterien und des Aufnahmeverfahrens
- vertragliche Regelung des Betreuungsverhältnisses
- Kontinuität des Betreuungspersonals
- Wahlmöglichkeit bezüglich der Wohnform
- Ermittlung des individuellen Hilfebedarfs und darauf aufbauend eine individuelle Hilfeplanung analog der Zielsetzung und Leistungselemente des Betreuten Wohnens
- regelmäßige Übergabe-, Dienst- und Fallbesprechungen
- multiprofessionelle Zusammenarbeit
- Sicherstellung regelmäßiger Supervision, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter
- Vernetzung des Hilfeangebotes mit der regionalen Angebotsstruktur

Beispielhafte Merkmale für die Prozessqualität

- Bedarfsorientierte Hilfeleistung auf der Grundlage einer individuellen Hilfeplanung unter Einbeziehung der Betroffenen
- regelmäßige Fortschreibung und Überprüfung des Hilfeplanes
- regelmäßige Leistungsdokumentation
- Einbeziehung von Angehörigen und anderen Bezugspersonen
- fach- und bedarfsgerechte Fortschreibung der Einrichtungskonzeption

Beispielhafte Merkmale für die Ergebnisqualität

- regelmäßige Überprüfung und Reflexion des Hilfeangebotes
- Mitwirkung der Betroffenen
- Grad der Zufriedenheit der betreuten Menschen und ihrer Angehörigen

Personelle Ausstattung

- Diplom-SozialarbeiterInnen/-SozialpädagogInnen
- je nach Angebotsprofil und Konzeption Krankenpflegekräfte mit psychiatrischer Berufserfahrung, Heilpädagogen oder Fachkräfte mit spezifischen Zusatzfertigkeiten (z. B. Gebärdensprache)
- personelle Ausstattung nach Betreuungsbedarf, z. B. Vereinbarungen von flexiblen Betreuungsschlüsseln, Tagessätzen oder Fachleistungsstunden
- Vereinbarung des Anteils der direkten Betreuungsleistungen, mittelbaren Betreuungsleistungen und indirekten Leistungen und des Auslastungsgrades
- Berücksichtigung angemessener Ressourcen für Leitungs- und Regiefunktionen sowie Ressourcen für allgemeine Verwaltung incl. Schreibdienst und Sekretariatsfunktionen sowie Personalverwaltung und Overheadbereiche (trägerspezifisch)

Sächliche Ausstattung

Insbesondere Dienst-, Verwaltungs-, Besprechungsräume, ggf. Räume für Gruppenaktivitäten mit Treffpunktcharakter (einschließlich des notwendigen Mobiliars und weitere Ausstattung), zeitgemäße Kommunikations-, Büro- und Nachrichtentechnik (z. B. auch Schreibtelefone) und der Einsatz von Kraftfahrzeugen.

Büro- und Verwaltungsräume, ggf. Gruppenräume, Dienstfahrzeuge/dienstlich genutzte Kraftfahrzeuge